



Satzung des Schützenvereins Sorsum von 1847 e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen - Schützenverein Sorsum von 1847 e.V. - hat seinen Sitz in Hildesheim OT Sorsum und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Pflege des Schießsports durch Übungsabende.
- die Förderung des Schießsports durch Ausbildung des Nachwuchses und die Entsendung von Einzelschützen und Mannschaften zu überörtlichen Wettkämpfen.
- politisch und konfessionell neutral zu sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Schützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Notwendige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Notwendige Auslagen (Fahrtkosten, Porto, Telefon etc.) können nach Maßgabe des Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Dabei darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

Stimmberechtigt ist jedoch nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Wer minderjährig ist und in den Schützenverein eintreten möchte, bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalenderjahres.
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand,
 - wenn länger als 6 Monate kein Beitrag gezahlt ist,
 - bei grobem Verstoß gegen Satzungen des Vereins oder seiner übergeordneten Verbände,
 - bei unehrenhaftem und gegen die Interessen des Vereins verstoßendem Verhalten.

Die Ausschließung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, soweit dies möglich ist.

§ 6 Beitrag

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr und ein monatlicher Beitrag erhoben.

Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dieser besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

und ist Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt.

Abwahl ist auf Antrag zu einer Mitgliederversammlung möglich.



§ 8 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Schießsportleiter
- f) der Damenleiterin
- g) dem Jugendwart

Die Vorstandsmitglieder **zu d) bis g)** werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer, zuzüglich eines Ersatzprüfers für ein Jahr; die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Sie nehmen nach Abschluss des Geschäftsjahres vor der Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vor, die dem Kassenwart zuvor bekannt gegeben werden muss.

§ 10 Ämter

Die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassenwartes dürfen nicht in einer Person vereinigt werden. Im Übrigen ist die Vereinigung von zwei Ämtern in einer Person für die Dauer von höchstens 1 Jahr.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann der erweiterte Vorstand dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes übertragen.

§ 11 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Vorschläge für den Ältestenrat erfolgen vom geschäftsführenden und erweiterten Vorstand, der diese in einer Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben hat. Die Mitglieder stimmen über den Vorschlag des Vorstandes ab. Der Ältestenrat soll durch Mitglieder vertreten sein, die sich um den Verein verdient gemacht haben.

§ 12 Aufgaben des Ältestenrates



Der Ältestenrat soll dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand beratend und unterstützend zur Seite stehen und in schwierigen, den Gesamtinteressen des Vereines betreffenden Fragen zur Lösung beitragen.

Der Ältestenrat ist bei Satzungsverstößen und Ausschluss von Mitgliedern anzuhören.

Er tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen.

Die Meinungsbildung des Ältestenrates dient dem gesamten Vorstand als Entscheidungshilfe.

(§ 13 Schießsportkommission ersatzlos gestrichen, siehe Protokoll MV vom 07.02.2026)

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat jährlich im 1. Kalendervierteljahr stattzufinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

Der Vorstand kann, wenn es die Belange des Vereins erfordern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei einer Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmten Stellvertreter.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach dem Gesetz und der Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Wahlen gilt die relative Mehrheit.

Handelt es sich um eine Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von ¾ aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlungen und die in ihnen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins und /oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das nach Deckung aller Unkosten und Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Kindergarten - Sankt Antonius - der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde genehmigt in der Mitgliederversammlung im Februar 2026 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.